

A) Statut des Priesterrates der Diözese Münster

"Alle Priester haben zusammen mit den Bischöfen so an ein und demselben Priestertum und Amt Christi teil, sodass diese Einheit der Weihe und Sendung ihre hierarchische Gemeinschaft mit dem Stand der Bischöfe erfordert."

(Vat. II, Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 7)

I. Aufgabe:

Der Priesterrat ist das Organ, durch das das Presbyterium der Diözese aufgrund seiner besonderen Berufung seine Teilhabe am Dienstamt des Bischofs wahrnimmt. Sie vollzieht sich

- 1) durch Teilnahme am bischöflichen Leitungsdienst,
- 2) durch Förderung der Kollegialität und Konfraternität im Presbyterium,
- 3) durch Beratung des Bischofs in allen das gesamte Presbyterium betreffenden Aufgaben.

Dazu gehören zum Beispiel:

- a) Wahl der vom Statut des Diözesanrates festgesetzten Zahl von Priestern in den Diözesanrat,
- b) Mitwirkung bei der Festlegung von Richtlinien für den beruflichen Einsatz der Priester,
- c) Beratung bei der Priesterausbildung und Priesterweiterbildung,
- d) Sorge um den Priesternachwuchs,
- e) Kontaktpflege mit Priestern und ihren Gremien außerhalb der Diözese,
- f) Beratung pastoraler Fragen, insbesondere jener, die der Diözesanrat dem Priesterrat zuleitet,
- g) Mitberatung bei der Besetzung wichtiger Leitungämter in der Diözese.

II. Zusammensetzung:

Dem Priesterrat gehören an:

- 1) Der Bischof als Vorsitzender,
- 2) die Weihbischöfe und Generalvikare aufgrund ihres Amtes,
- 3) 24 Mitglieder durch Wahl des Presbyteriums (das aktive und passive Wahlrecht ist in der Wahlordnung geregelt),
- 4) bis zu 6 Mitglieder durch Ernennung vom Bischof

III. Amtszeit:

Die Amtszeit des Priesterrates beträgt vier Jahre.

B) Geschäftsordnung des Priesterrates der Diözese Münster

- 1) Vorsitzender des Priesterrates ist der Diözesanbischof. Er regelt die Vertretung im Vorsitz für den Fall seiner Verhinderung.
- 2) Er ruft den Priesterrat wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Er ruft ihn zusammen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder in schriftlicher Form eine Sitzung beantragt.
- 3) Der Priesterrat wählt für die Dauer der Sitzungsperiode einen Moderator für die Gesprächsleitung und einen Protokollführer.
- 4) Die Mitglieder des Priesterrates wählen aus ihrer Mitte den Geschäftsführenden Ausschuss. Ihm gehören an:

Der Moderator und der Protokollführer für die Dauer ihrer Amtszeit sowie drei weitere Mitglieder für die Dauer der Amtszeit.

Die Anschrift des Priesterrates lautet:

Priesterrat der Diözese Münster
z. Hd. Frau Maria Glanemann
Domplatz 8
48143 Münster

Tel.: 0251/495-12103 Fax: 0251/495-12160
priesterrat@bistum-muenster.de

- 5) Der Geschäftsführende Ausschuss schlägt im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung vor. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Priester, der das Wahlrecht zum Priesterrat hat, eingereicht werden.
- 6) Die Einladung mit Tagesordnung muss wenigstens 14 Tage vor einer Sitzung ergehen. Änderungsanträge zur Tagesordnung müssen acht Tage vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen. Wenn kein Einspruch erfolgt, gilt die vorgeschlagene Tagesordnung als angenommen.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Sitzung eingereicht werden und bedürfen zu ihrer Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Priesterrates.
- 7) Über die Anwesenheit bei jeder Sitzung ist eine Liste zu führen.
- 8) Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung ist das Protokoll der letzten Sitzung zu genehmigen.
- 9) Die Sitzungen des Priesterrates sind nicht öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Zulassung der Öffentlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

10) Der Priesterrat ist beschlussfähig, wenn bei einer richtig einberufenen Versammlung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er ist auf jeden Fall beschlussfähig, wenn er ein zweites Mal mit gleicher Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche nach Absenden der Einladung eingeladen wird.

Wenn nicht durch kirchliches Recht, Statut oder Geschäftsordnung andere Bestimmungen gelten, fasst der Priesterrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn die Zahl der Stimmenthaltungen der Zahl der zustimmenden Stimmen gleichkommt oder diese übertrifft.

11) Beschlüsse des Priesterrates werden nur mit Zustimmung des Bischofs rechtskräftig. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Priesterrates nicht zu und fällt die verhandelte Sache nicht auch noch in die Kompetenz des Diözesanrates, so wird die Angelegenheit erneut im Priesterrat beraten, wobei der Bischof seine Entscheidung begründet.

12) Wird von einer amtlichen, überdiözesanen kirchlichen Stelle ein Votum über Fragen erbeten, die in die Kompetenz des Priesterrates fallen, so leitet der Bischof in jedem Fall den Mehrheitsbeschluss des Priesterrates weiter. Gegebenenfalls teilt er seine eigene abweichende Meinung oder die einer Minderheit mit.

13) Zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung kann der Priesterrat zu einzelnen Sachbereichen Kommissionen bilden. Ihnen könnten auch Nichtmitglieder angehören.

14) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

Statut und Geschäftsordnung wurden am 04. September 1972 einstimmig vom Priesterrat angenommen.

(Die Änderung der Amtszeit des Priesterrates auf vier Jahre wurde am 30. Juni 1976 beschlossen.)

(Die Änderung der Amtszeit des Moderators und des Protokollführers von einem Jahr auf vier Jahre wurde am 10. Februar 1987 beschlossen, Formulierungsänderung am 23. Februar 2005: "für die Dauer der Sitzungsperiode".)